

Satzung des Geschichtsvereins Kürten und Umgebung e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Geschichtsverein für die Gemeinde Kürten und Umgebung.
Der Verein hat seinen Sitz in Kürten.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) die Freunde der Geschichts- und Heimatkunde in der Gemeinde Kürten und Umgebung zu vereinigen und
- 2) geschichtliche und heimatkundliche Arbeitsgemeinschaften und Vorträge, Besichtigungen geschichtlich und heimatkundlich bedeutender Stätten sowie durch die Herausgabe von Veröffentlichungen das Interesse zu wecken, Kinder und Jugendliche an die Heimatgeschichte heranzuführen und Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vermitteln sucht. Schwerpunkt des Vereins bilden die Erforschung und Pflege der Mundart, des Brauchtums, der Sozialgeschichte im Raum Kürten, der Schulgeschichte sowie Familienforschung.
- 3) Der Verein unterstützt die Erhaltung historisch gewachsener Ortsbilder und denkmalwerter Gebäude in der Gemeinde Kürten und Umgebung.
- 4) Der Verein fördert die Sicherung, Erhaltung und Pflege anderer geschichtlich und künstlerisch wertvoller Zeugnisse der Heimatkunde wie Archive, Sammlungen, Wegekreuze, Grabsteine u.a.
- 5) Der Verein unterstützt die Erhaltung und Sicherung der Flora und Fauna in ihren angestammten Lebensräumen.

§ 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) „Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder weder Anspruch auf Erstattung der eingezahlten Beiträge noch auf sonstiges Vereinsvermögen.“
- 3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) „Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bergischen Geschichtsverein, Abteilung Rhein-Berg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über deren schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 6 Pflichten

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Ziele und den Zweck des Vereins einzutreten und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Rückstände können nach einer schriftlichen Mahnung auf Kosten des oder der Säumigen eingezogen werden. Der Beitrag ist fällig im 1. Monat des Kalenderjahres. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Aufhebung (bei juristischen Personen) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Beginn des letzten Quartals.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) mit den Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist oder
 - b) gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Vor Beschlußfassung zum Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Danach hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über seinen Ausschluß eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

Diese entscheidet endgültig.

Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 4) Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in des Vereins ein Protokoll anzufertigen. Das von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzender/de, 2. Vorsitzender/de,
Schatzmeister/in, Schriftführer/in.
- 3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mithandeln muß.
- 4) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Beisitzern.
- 5) Die Gemeinde Kürten hat die Möglichkeit, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand zu entsenden.
- 6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7) Kommt bei der Wahl kein im Sinne des § 26 BGB verantwortlicher Vorstand zustande, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In-nerhalb einer angemessenen Frist muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der versucht wird, einen neuen Vorstand zu wählen.
- 8) Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus (durch Rücktritt, Tod oder Geschäftsunfähigkeit), so können die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben unter sich aufteilen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Restvorstand nach § 26 BGB weiterhin geschäftsfähig ist. Sonst muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einberufen werden. Diese Ersatzregelung gilt nur bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Personen. Sie werden zusammen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.11.1990 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 11.03.2016.
